

Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund

Vom 4. November 2004

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für die nachfolgend beschriebenen Leistungen zur Förderung der beruflichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Basis des § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund. Das BMWA kann einer anderen Bundesbehörde, im folgenden Bewilligungsbehörde genannt, zur Erfüllung des Förderzwecks Mittel zur Bewirtschaftung übertragen. Die Bewilligungsbehörde kann mit Zustimmung des BMWA Zuwendungen zur Bewilligung an andere Durchführungsorganisationen zur Erfüllung des Förderzweckes gewähren und eine Weiterleitung der Mittel vorsehen.

2.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMWA, solange es nicht von einer Übertragung nach Nr. 2.1 Satz 2 oder 3 Gebrauch macht, die Bewilligungsbehörde oder die andere Durchführungsorganisation aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2.3 Auf die Gewährung der Zuwendungen an andere Durchführungsorganisationen finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) Anwendung. Bei der Vergabe von Werkverträgen sind die einschlägigen Vergaberichtlinien zu beachten.

3. Gegenstand der Richtlinie

3.1 Gefördert wird:

Der Aufbau und die Weiterentwicklung von bundesweiten Netzwerken und besonderen Stellen der Beratung mit dem Ziel, die Informations- und Beratungsdefizite von Personen mit Migrationshintergrund über Fördermöglichkeiten und Qualifizierungsangebote im Bereich der beruflichen Integration abzubauen, um ihre Integrationschancen in den Arbeitsmarkt in Deutschland und ggf. auch im Ausland zu erhöhen und Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. zu beenden, sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Förderung bzw. die Weiterförderung von Einzelprojekten, die dazu beitragen können, die vorgenannte Zielstellung zu unterstützen und die darauf gerichtet sind, die Arbeitslosigkeit der Zielgruppe sektoral oder regional zu verringern.

3.2 Das BMWA bestimmt einvernehmlich mit der Bewilligungsbehörde unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten den Rahmen für Art, Inhalt und Dauer der Fördermaßnahmen. Das BMWA und die Bewilligungsbehörde überprüfen regelmäßig diesen Rahmen. Das BMWA behält sich vor, die Fördermaßnahmen der Bewilligungsbehörde zu evaluieren.

4. Zielgruppe

Es sollen vor allem Personen mit Migrationshintergrund gefördert werden, die über eine Bleibe- und daher Integrationsperspektive verfügen, also insbesondere über einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang bzw. einen verfestigten Aufenthaltsstatus. Es handelt sich dabei zum Einen um Personen, die der Gruppe der Arbeitsmigranten zuzuordnen sind (i.d.R. sog. „Gastarbeiter“ bzw. deren Abkömmlinge, z.T. eingebürgert oder mit doppelter Staatsangehörigkeit oder EU-Staatsbürger). Zum

Anderen sind es Personen, die aus anderen Gründen als zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland kamen (Flüchtlinge und Vertriebene, Familienzusammenführung) und die über einen entsprechenden Status verfügen (insbesondere Asylberechtigte und andere, nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge, Spätaussiedler, Ehegatten- und Kindernachzug).

Bei Personen, über deren dauerhaften Aufenthaltsstatus noch nicht abschließend entschieden worden ist bzw. deren Arbeitsmarktzugang beschränkt ist, erfolgt eine Beratungstätigkeit nur entsprechend der zulässigen Möglichkeiten der Integration in den Arbeitsmarkt. Zur Vermeidung von Doppelförderung bzw. in Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten sollen sich die Maßnahmen insbesondere auf solche, i.d.R. erwachsenen Personen mit Migrationshintergrund konzentrieren, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos sind und sich nicht in der beruflichen Erstausbildung befinden.

5. Zuwendungsempfänger

5.1 Zuwendungen können an Durchführungsorganisationen zur Erfüllung des Förderzwecks gewährt werden.

5.2 Durchführungsorganisationen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsbehörde prüft vor Vergabe von Zuwendungen an Durchführungsorganisationen zur Erbringung von Leistungen im Sinne von Nr. 3.1. dieser Richtlinie die fachliche Kompetenz der Institution und die Eignung der für die Aufgabenwahrnehmung vorgesehenen Kräfte.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

7.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung gewährt: an Durchführungsorganisationen in der Regel als Teilfinanzierung. Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2.4 der VV-BHO zu § 44 vorliegen.

7.2 Verwaltungskosten der Durchführungsorganisationen können mit bis zu 10% der Gesamtkosten gegen Nachweis bezuschusst werden.

8. Sonstige Richtlinienbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde legt dem BMWA jeweils zum Ablauf des 1. Quartals des Folgejahres eine Übersicht über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie einen zusammenfassenden Jahresbericht (Sachbericht) vor.

9. Verfahren

Nach den Vorgaben durch das BMWA im Sinne von Nr. 3.2. dieser Richtlinie entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Vergabe und die Modalitäten der Projektdurchführung in eigener Zuständigkeit.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 04. November 2004 in Kraft.